

Gegenüberstellung der Änderungen der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung (Synopsis)

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
	<p>Soweit sich der Wortlaut des Absatzes nicht verändert hat, ist dies mit „<i>unverändert</i>“ gekennzeichnet. Es gilt der Text in der Spalte „Geltende Fassung“</p> <p>Nicht mehr gültige Absätze sind mit „<i>weggefallen</i>“ gekennzeichnet.</p> <p>Wenn sich der Wortlaut teilweise verändert hat sind Einfügungen durch <u>Unterstreichung und die Schriftart Segoe UI Semibold</u> gekennzeichnet.</p> <p>Völlig neu gefasste Absätze oder neue Absätze sind durch die die Schriftart Segoe UI Semibold gekennzeichnet.</p>
Präambel	Präambel
<p>Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 12. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:</p>
§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung	§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung
<p>(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung erhebt die Stadt Beckum als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise als Schulträgerin einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag.</p>	<i>unverändert</i>
<p>(2) Unter Kindertagesbetreuung ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz oder die Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen Offener Ganztagschulen zu verstehen.</p>	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
(3) Beim Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen offener Ganztagschulen (Einrichtungen) handelt es sich um den zu leistenden Finanzierungsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten.	<i>unverändert</i>
(4) Für die Betreuungsangebote an Schulen außerhalb von Kindertagesbetreuung nach Absatz 2 (Schule von 8 bis 1, Nachmittagsbetreuung und Randstundenbetreuung) wird der gesonderte, bedarfsgerechte Elternbeitrag durch die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger festgesetzt.	<i>unverändert</i>
§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum	§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum
(1) Der Beitrag wird für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsformen besteht.	<i>unverändert</i>
(2) Die Beitragspflicht entsteht: <ul style="list-style-type: none"> a) In Einrichtungen mit dem 1. Tag des Monats, in dem nach erfolgter Anmeldung für ein Kind ein Betreuungsplatz vorgehalten wird. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Vor Ablauf des laufenden Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht frühestens im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt. b) Bei der Kindertagespflege mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis beginnt, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis wirksam beendet wird. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege nicht berührt. 	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
(3) Der Elternbeitrag ist sind monatlich im Voraus – bis zum 15. eines Monats – zu zahlen.	<i>unverändert</i>
(4) Beitragszeitraum ist in Einrichtungen das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr laut § 7 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.	<i>unverändert</i>
(5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Betreuungsjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei. Abweichend von Satz 2 beträgt die Elternbeitragsfreiheit für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für 1 Jahr zurückgestellt werden, 2 Jahre.	(5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Betreuungsjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 beträgt die Elternbeitragsfreiheit für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für 1 Jahr zurückgestellt werden, 2 Jahre.
§ 3 Beitragspflichtige	§ 3 Beitragspflichtige
(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist dieser Elternteil beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind auch den Eltern rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt	<i>unverändert</i>
(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
(3) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertagesbetreuung beantragt haben.	<i>unverändert</i>
(4) Lebt das Kind bei keiner der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen (zum Beispiel in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.	<i>unverändert</i>
(5) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.	
§ 4 Beitragshöhe	§ 4 Beitragshöhe
(1) Die monatliche Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Lebensalter des Kindes und dem gewählten Betreuungsumfang. Das Kind wird der Altersgruppe zugeordnet, deren Alter es bis zum 1. November des begonnenen Betreuungsjahres erreicht. Die Zuordnung erfolgt für das gesamte Betreuungsjahr.	<i>unverändert</i>
(2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus Anlage 1 und für Offene Ganztagschulen aus Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.	<i>unverändert</i>
(3) Die Höhe des von den Trägern festgesetzten Elternbeitrages für die Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 wird regelmäßig im Amtsblatt der Stadt Beckum veröffentlicht.	<i>unverändert</i>
(4) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und wird es gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ist die Gesamtbetreuungszeit nach Anlage 1 maßgeblich für die Einstufung des Elternbeitrages. Höchstbeitrag ist die 45-Wochenstunden-Betreuung in den jeweiligen Einkommensgruppen. Besucht das Kind zeitgleich eine offene Ganztagschule und nimmt Kindertagespflege in Anspruch, werden zur Ermittlung der Gesamtbetreuungszeit 25 Wochenstunden zu Grunde gelegt.	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
<p>(5) Erhalten Beitragspflichtige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch, dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, sind sie für die Dauer des Leistungsbezugs in der Einkommensgruppe 1 der Anlagen 1 und 2 einzustufen.</p>	<p>(5) Erhalten Beitragspflichtige</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, – Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, – Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, – Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder – Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz <p>sind sie für die Dauer des Leistungsbezugs in der Einkommensgruppe 1 der Anlagen 1 und 2 einzustufen.</p>
<p>(6) Im Fall des § 3 Absatz 2 (Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch) ist unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen der Elternbeitrag zu zahlen, der sich für die Einkommensgruppe 2 nach den Anlagen 1 und 2 zu ergibt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(7) Die in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 3 Prozent, erstmals für das Betreuungsjahr 2019/2020. Die in Anlage 2 aufgeführten Elternbeiträge werden bei der Erhöhung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.</p>	<p>(7) Die in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 3 Prozent, erstmals für das Betreuungsjahr 2020/2021. Die in Anlage 2 aufgeführten Elternbeiträge werden bei der Erhöhung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.</p>
<p>(8) Die Trägerinnen oder Träger einer Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen können von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
§ 5 Beitragsermäßigung	§ 5 Beitragsermäßigung
<p>(1) Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 in Anspruch, bestimmt sich die Beitragspflicht wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das 2. Kind und jedes weitere Kind. - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 70 Prozent. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht. 	<i>unverändert</i>
<p>(2) Sofern nicht für jedes Kind ein gleich hoher Beitrag zu entrichten wäre, bestimmt sich die Rangfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist, absteigend nach der Höhe des jeweiligen Elternbeitrags. Kinder, für die die Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 5 besteht, besetzen in der nach Satz 1 zu bildenden Rangfolge den ersten Rang.</p>	<i>unverändert</i>
<p>(3) Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – entsprechend.</p>	<i>unverändert</i>
§ 6 Maßgebliches Einkommen	§ 6 Maßgebliches Einkommen
<p>(1) Einkommen dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 Einkommensteuergesetz und vergleichbarer Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p>	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
(2) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und jedes mit diesen zusammenlebende Kind hinzuzurechnen.	(2) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und <u>das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird</u> hinzuzurechnen.
(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet.	(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und <u>den</u> entsprechenden Vorschriften <u>sowie das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden</u> nicht hinzugerechnet.
(4) Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.	<i>unverändert</i>
(5) Verfügen Beitragspflichtige über Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Mandatsausübung, aus denen im Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder eine Abfindung erwächst oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, wird dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 Prozent des aus dem Beschäftigungsverhältnis oder der Mandatsausübung ermittelten Einkommens hinzugerechnet.	<i>unverändert</i>
(6) Für das 3. Kind und jedes weitere Kind der Beitragspflichtigen sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
§ 7 Einkommensermittlung	§ 7 Einkommensermittlung
(1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht.	<i>unverändert</i>
(2) Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Absatz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem 12-Fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist – ist abweichend von Satz 1 – auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.	<i>unverändert</i>
(3) Der laufende Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt, neu festzusetzen.	<i>unverändert</i>
(4) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.	<i>unverändert</i>
§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten	§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten
(1) Für die Festsetzung des Elternbeitrages bestehen folgende Auskunfts- und Anzeigepflichten: a) Bei der Nutzung einer Einrichtungen teilt die Trägerin beziehungsweise der Träger der besuchten Einrichtung beziehungsweise die besuchte Schule der Stadt Beckum folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit: 1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes; 2. Namen, Vorname(n), Anschrift der Eltern; 3. Datum des Betreuungsvertrages und des Betreuungsbegins;	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
<p>4. Datum des Vertragsendes des Betreuungsvertrages sowie des Betreuungsendes.</p> <p>b) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege teilen die gemäß § 3 Beitragspflichtigen der Stadt Beckum zu Beginn der Pflege und danach auf Verlangen folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes; 2. Namen, Vorname(n), Anschrift(en) der Eltern; 3. Name, Vorname(n), Anschrift der Tagespflegeperson; 4. Datum des Betreuungsbegins und des Betreuungsendes des Kindes. 	
<p>(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind während des gesamten Betreuungszeitraumes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 9 Beitragsfestsetzung</p>	<p>§ 9 Beitragsfestsetzung</p>
<p>(1) Der Elternbeitrag nach § 1 Absätze 1 bis 3 wird durch Bescheid festgesetzt. Die Erhebung des Elternbeitrages nach § 1 Absatz 4 dieser Satzung wird auf die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger übertragen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
<p>(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung beziehungsweise bei einer Festsetzung nach § 8 Absatz 3 wird der Elternbeitrag nach Vorlage der Einkommensunterlagen rückwirkend endgültig festgesetzt. Wird bei einer regelmäßigen Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Bemessung der Einkommensgruppe führen, wird der Beitrag ebenfalls rückwirkend neu festgesetzt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 10 Datenschutzklausel</p>	<p>§ 10 Datenschutzklausel</p>
<p>Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch. Die Stadt Beckum erhebt nur die Daten, die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erforderlich sind. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Eine ausdrückbare Übersicht der Bürgerdaten, die bei der Stadt Beckum im Rahmen der Aufgabenerfüllung verarbeitet werden, ist auf der Seite www.beckum.de abrufbar. Fragen zum Datenschutz beantwortet der Datenschutzbeauftragte der Stadt Beckum.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 11 Beitreibung</p>	<p>§ 11 Beitreibung</p>
<p>Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren auf Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 12 Bußgeld</p>	<p>§ 12 Bußgeld</p>
<p>Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Geltende Fassung	Beschlussvorschlag
§ 13 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 8. Februar 2016 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am <u>1. August 2019</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom <u>12. Juli 2018</u> außer Kraft.

Anlage 1 Beschlussvorschlag

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe		1	2	3	4	5	6	7	8
Jahreseinkommen in Euro		bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
Betreuungsdauer		Beitrag in Euro							
unter 2 Jahren	10	0,00	33,35	69,14	102,53	135,85	154,05	184,87	212,58
	12,5	0,00	38,91	80,66	119,58	158,50	179,72	215,67	248,01
	15	0,00	44,48	92,20	136,66	181,15	205,41	246,48	283,47
	17,5	0,00	50,06	103,70	153,76	203,79	231,07	277,30	318,90
	20	0,00	55,59	115,25	170,84	226,42	256,76	308,09	354,32
	22,5	0,00	61,15	126,75	187,91	249,07	282,44	338,90	389,76
	25	0,00	66,72	138,30	205,00	271,70	308,09	369,73	425,18
	27,5	0,00	68,61	142,29	210,90	279,52	316,81	381,05	437,19
	30	0,00	70,50	146,33	216,82	287,34	325,51	392,37	449,21
	32,5	0,00	72,40	150,33	222,72	295,14	334,24	403,68	461,21
	35	0,00	74,30	154,39	228,63	302,96	342,94	415,01	473,22
	37,5	0,00	76,34	158,53	234,84	311,21	352,11	425,13	485,91
	40	0,00	78,39	162,71	241,07	319,46	361,30	435,30	498,59
	42,5	0,00	80,43	166,87	247,28	327,76	370,49	445,46	511,27
45	0,00	82,49	171,03	253,53	336,00	379,68	455,61	523,96	
ab 2 Jahren	10	0,00	15,78	26,69	44,28	69,75	91,59	109,90	126,37
	12,5	0,00	18,41	31,13	51,66	81,37	106,84	128,22	147,43
	15	0,00	21,02	35,59	59,03	93,01	122,11	146,52	168,52
	17,5	0,00	23,66	40,03	66,41	104,62	137,37	164,85	189,58
	20	0,00	26,30	44,48	73,80	116,26	152,63	183,16	210,65
	22,5	0,00	28,92	48,91	81,17	127,88	167,90	201,49	231,71
	25	0,00	31,54	53,36	88,54	139,48	183,16	219,80	252,78
	27,5	0,00	33,21	56,03	92,78	146,13	191,82	230,18	264,71
	30	0,00	34,88	58,68	97,03	152,71	200,47	240,56	276,65
	32,5	0,00	36,53	61,34	101,28	159,32	209,12	250,94	288,58
	35	0,00	38,19	63,99	105,52	165,92	217,77	261,32	300,51
	37,5	0,00	41,39	69,53	114,02	178,43	234,59	281,50	323,73
	40	0,00	44,57	75,06	122,52	190,92	251,41	301,70	346,93
	42,5	0,00	47,78	80,59	131,03	203,41	268,24	321,88	370,17
45	0,00	50,95	86,12	139,48	215,92	285,05	342,07	393,38	

Die Tabelle ist in den Werten aktualisiert. Gegenüber der geltenden Fassung ergibt sich folgende Veränderung:

Wegen der bundesgesetzlichen Vorgabe der Unzumutbarkeit entfällt in der Einkommensgruppe 1 der Anerkennungsbeitrag von 11,60 Euro für die Betreuung von 45 Wochenstunden in beiden Altersgruppen.

Anlage 2 Beschlussvorschlag

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge in Offenen Ganztagschulen

Einkommensgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
Jahreseinkommen in Euro	bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
Beitrag in Euro	0,00	31,00	54,00	90,00	140,00	184,00	191,00	191,00

Die Tabelle ist in den Werten aktualisiert. Gegenüber der geltenden Fassung ergeben sich keine Veränderungen.